

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte
nach §§ 7 und 96 des Bundesvertriebenengesetzes durch das Land Sachsen-
Anhalt;
Fünfte Änderung**

**RdErl. des MI vom 9. Dezember 1999 (MBI. LSA 2000, S. 53),
zuletzt geändert durch RdErl. des MI vom 17. September 2014 (MBI. LSA 2014, S. 492)**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 11.3.1996, MBI. LSA S. 629, geändert durch RdErl. des MF vom 24.3.1998, MBI. LSA S. 802) Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte auf der Grundlage der §§ 7 und 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) i. d. F. vom 2.6.1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Art. 3 § 10 des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999 (BGBl. I S. 1618, die

- a) der Erhaltung des Kulturgutes im Sinne des § 96 BVFG,
- b) der Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung von Aufgaben, die sich aus der Eingliederung der Vertriebenen, der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ergeben,
- c) der Weiterentwicklung und Pflege der Kulturleistungen und
- d) der Eingliederung der Vertriebenen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

dienen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) Kulturelle Veranstaltungen wie der „Tag der Heimat“, Ausstellungen oder

Maßnahmen zur Pflege des Brauchtums;

- b) Anschaffungen für Museen, Bibliotheken, Archive und ähnliche Einrichtungen sowie Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt des Bestandes dieser Einrichtungen, soweit sie den Zielen des § 96 BVFG dienen;
- c) wissenschaftliche Projekte, die sich mit der Vertreibung und der Eingliederung von Vertriebenen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern befassen;
- d) der Aufbau von Landesgeschäftsstellen der landsmannschaftlichen Organisationen und Verbänden im Land Sachsen-Anhalt;
- e) Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der deutschen Sprache und Kultur für die deutschstämmige Bevölkerung in den Herkunftsgebieten;
- f) Veranstaltungen und Einzelmaßnahmen zur Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern wie
 - aa) die Vermittlung von landeskundlichem Wissen (u. a. Besuch von Vorträgen, Ausstellungen, Museen, historisch bedeutsamen Sehenswürdigkeiten),
 - bb) sonstige Veranstaltungen, die die Eingliederung fördern.

Nicht zuwendungsfähig sind, vorbehaltlich Absatz 1 Buchst. e, Maßnahmen, die nicht in Sachsen-Anhalt stattfinden, anderweitig aus Landesmitteln gefördert werden oder überwiegend touristischen, geselligen oder politischen Charakter haben.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind juristische Personen (Organisationen und Verbände, die als Träger von Maßnahmen gemäß Nr. 2 in Betracht kommen) mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

4.2 Der Förderungsrahmen beträgt bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2.557 €. Die Zuwendungshöhe darf 250 € nicht unterschreiten.

4.3 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen, sofern ein überwiegendes oder ausschließliches Landesinteresse an der Maßnahme besteht. Zuwendungsempfänger müssen sich an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben mit angemessenen Eigenmitteln beteiligen.

4.4 Zuwendungsfähige projektbezogene notwendige Ausgaben sind:

4.4.1 Raummieten

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben für im Rahmen der Durchführung des Projektes (Durchführungszeitraum) zusätzlich anzumietende Räume. Sie beinhalten sämtliche zur Nutzung eines Raumes anfallende notwendige Kosten.

4.4.2 Fahrtkosten

Fahrtkosten können pauschal mit 0,08 € pro Person und Kilometer, jedoch höchstens in Höhe von 31 € pro Person für Hin- und Rückfahrt als zuwendungsfähig anerkannt werden, es sei denn, das Fahrtziel befindet sich innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die oder der Zuwendungsempfänger ihren oder seinen Sitz hat. Für Referentinnen und Referenten können Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz i. d. F. vom 13.11.1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Art. 28 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), ausgenommen Flugkosten, erstattet werden. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

4.4.3 Honorare

Für Referentinnen und Referenten kann ein Honorar bis zu einer Höhe von 21 € je Stunde (45 Minuten) anerkannt werden. Soweit Laiengruppen das Programm wesentlich mitgestalten, kann bei einer Gruppenstärke bis zu 20 Personen ein Pauschalhonorar in Höhe von bis zu 103 € anerkannt werden. Die Pauschale kann für jedes weitere Mitglied um 5 € erhöht werden. Für Fahrtkosten gilt Nr. 4.4.2 Satz 2 und 3 entsprechend.

4.4.4 Sonstiges

Hierzu zählen Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung im Sinne der Nr. 2 stehen.

5. Verfahren

5.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

5.2 Der Antrag ist schriftlich und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der Anlage, bei dem Landesverwaltungsamt zu stellen.

5.3 (aufgehoben)

5.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 LHO.

6. (aufgehoben)

7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2000 in Kraft. Mit Inkrafttreten treten folgende RdErl. des MI außer Kraft:

- a) vom 8.9.1992 (MBI. LSA S. 1560),
- b) vom 8.9.1992 – 42.33-42.33-4731 – (n. v.),
- c) vom 14.12.1992 – 42.33-473 – (n. v.),
- d) vom 24.9.1993 – 42.32-4733 – (n. v.),
- e) vom 21.6.1994 (MBI. LSA S. 1828),
- f) vom 29.3.1999 – 42.31-47331 – (n. v.).